

Antragsteller
Bürgernähe

Drucksachen-Nr.

7189/2009-2014

Datum:

18.03.2014

**An die Vorsitzende/den Vorsitzenden des
Stadtentwicklungsausschusses**

Antrag

Aufnahme in die Tagesordnung

Gremium	Sitzung am	Beratung
Stadtentwicklungsausschuss	18.03.2014	öffentlich

Beratungsgegenstand (Bezeichnung des Tagesordnungspunktes)

Luftreinhalteplan Halle, Sachstandsbericht zu den Verkehrssicherungsmaßnahmen

Beschlussvorschlag:

Die Verwaltung wird beauftragt, das Ortseingangsschild auf der Brockhagener Straße an den Standort hinter der Kreuzung Brockhagener Straße / Queller Straße stadteinwärts zu platzieren.

Begründung:

Eine geschlossene Ortschaft ist dann gegeben, wenn mindestens an einer Straßenseite eine durchgängige Bebauung vorliegt. Einige Grundstücke sind dort über eigene Auffahrten an die Landesstraße angebunden, und nicht über eine zentrale Erschließungsstraße. Damit sind die Vorgaben für eine geschlossene Ortschaft erfüllt.

Ab der Kreuzung Brockhagener Straße/ Queller Straße beginnt eine weitgehend durchgängige Bebauung, welche nur einseitig kurz im Bereich Niemöllershof unterbrochen wird. Rechtseitig gibt es eine durchgehende, mehrreihige Bebauung.

Unmittelbar ab den Kreuzungen in Richtung Frühlings- und Heidekampstraße stehen bereits heute Ortseingangsschilder, welche hier die durchgehende Bebauung zusätzlich belegen. Kurz hinter der Kreuzung Brockhagener Straße / Richtung Frühlingsstraße beginnt sogar eine Tempo 30 Zone.

Berichterstattung:

Herr Schmelz

Unterschrift:

gez. Schmelz

Darüber hinaus werden in diesem Bereich auf der Brockhagener Straße die Vorgaben (Mindestbreiten) für die Anlage von kombinierten Fuß- und Radwegen (wie sie durch Piktogramme ausgewiesen sind) nicht erreicht.

Das Grundmaß für den „Verkehrsraum“ des Fußverkehrs ist auf das Nebeneinandergehen von zwei Personen ausgerichtet und beträgt daher 1,80 m. Es ist um seitliche Sicherheitsräume von mindestens 0,20 bis 0,50 m zu ergänzen (RASt, 6.1.6.1, vgl. RASSt 4.7), wodurch sich ein „lichter Raum“ von 2,20 m ergibt. Das Maß von 2,20 m ist somit auch die Mindestbreite für (Seitenraum-)Gehwege. Vor Ort ist liegt die Breite der kombinierten Fuß- und Radwege zwischen 1,10 (ab fest aufgestellten Barken) bis 1,90 (Straßenmarkierung).

Die Regelbreite für Gehwege beträgt mindestens 2,50 m (RASt 6.1.6.1); sie berücksichtigt den Begegnungsfall (bzw. das Nebeneinandergehen) von zwei Personen sowie je einen seitlichen Sicherheitsraum von 0,50 m (Abstand zu einer Fahrbahn oder einem Längs-Parkstreifen) und 0,20 m (Abstand zu einer Einfriedung oder einem Gebäude).

Je nach örtlicher Situation sind erhebliche Mehrbreiten einzuplanen, z.B. für Kinderspiel, Haltestellen-Warteflächen, angrenzende Schräg-/Senkrecht-Pkw-Parkstände. An Straßen mit gemischter Wohn- und Geschäftsnutzung gelten Gehwegbreiten von mindestens 3,30 m als Grundanforderung (EFA, 3.2).